

A m t s b l a t t

für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 11	Spreenhagen, den 16.07.2011	Nr. 04/2011
-------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen* und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

I. Amtlicher Teil

1.	<u>Amt Spreenhagen</u>		
	>> Aufruf des Landes Brandenburg, Ministerium für Finanzen, an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken.....		2
	>> Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Reichenwalde.....		3
	>> Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Spreenhagen.....		6
	>> Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Spreenhagen.....		6
	>> Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Spreenhagen.....		6
2.	<u>Gemeinde Gosen-Neu Zittau</u>		
	>> Bekanntmachung des Bebauungsplanes III/2010 „Stäbchener Weg“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau.....		6
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 15.06.2011....		7
3.	<u>Gemeinde Rauen</u>		
	>> Haushaltssatzung Gemeinde Rauen für das Haushaltsjahr 2011.....		7
	>> Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Rauen.....		8
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 26.05.2011 und 23.06.2011.....		8
4.	<u>Gemeinde Spreenhagen</u>		
	>> Bekanntmachung der Gemeinde Spreenhagen über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages Gas für die Gemeinde Spreenhagen.....		9
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 09.05.2011.....		9
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 20.06.2011.....		9
	>> Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer Gemeindestraße in Spreenhagen.....		9
II. Nichtamtlicher Teil			
	>> Ausschreibung Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Spreenhagen.....		10



Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Ministerium für Finanzen

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg
verpflichtet das Amt Spreenhagen für das Amt und seine
betroffenen Gemeinden nachfolgend aufgeführte
Bodenreformigentümer und deren ehemaligen
Bodenreformgrundstücke:

Amt Spreenhagen

Gemeinde Spreenhagen - OT Markgrafpieske

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grund- buch/ Gemarkung	GBBI- Nr.	Flur	Flurstück	BBG Az
Baumgarten, Heinz	Markgrafpieske	714	007	00091/000	670978
Böttcher, Willi	Markgrafpieske	857	001	00293/000	670938
Briesenick, Fritz	Markgrafpieske	820	007	00001/000	670932
Briesenick, Fritz	Markgrafpieske	820	007	00002/000	670932
Dörre, Hedwig	Markgrafpieske	734	001	00223/000	670959
Dörre, Hedwig	Markgrafpieske	734	001	00680/000	670959
Dörre, Hedwig	Markgrafpieske	734	001	00707/000	670959
Eichhorn, Georg	Markgrafpieske	757	001	00454/000	670997
Eichhorn, Georg	Markgrafpieske	757	001	00587/000	670997
Fiedler, Friedrich	Markgrafpieske	812	001	00327/000	670968
Fiedler, Karl	Markgrafpieske	875	001	00612/000	670988
Fiedler, Karl	Markgrafpieske	875	001	00613/000	670988
Förster, Klara	Markgrafpieske	794	001	00259/000	670941
Förster, Willi	Markgrafpieske	727	001	00566/000	670925
Freigang, Wilhelm	Markgrafpieske	814	007	00032/000	670946
Fronia, Johannes	Markgrafpieske	784	001	00248/000	670937
Fronia, Johannes	Markgrafpieske	784	001	00268/000	670937
Glenz, Georg	Markgrafpieske	801	001	00313/000	670991
Glenz, Karl	Markgrafpieske	848	001	00284/000	670935
Glenz, Karl	Markgrafpieske	848	001	00288/000	670935
Glenz, Otto	Markgrafpieske	696	007	00059/000	670944
Göttel, Emma	Markgrafpieske	766	001	00261/000	670993
Göttel, Hans	Markgrafpieske	659	007	00037/000	670995
Gräf, Alwine	Markgrafpieske	539	001	00252/000	670960
Gräf, Alwine	Markgrafpieske	539	007	00155/000	670960
Gräf, Franz	Markgrafpieske	1059	001	00273/000	670982
Gräf, Franz	Markgrafpieske	1059	007	00016/000	670982
Gräf, Georg	Markgrafpieske	1020	007	00090/000	670926
Gräf, Georg	Markgrafpieske	802	007	00186/000	670926
Gräf, Otto	Markgrafpieske	743	001	00733/000	670994
Gräf, Otto	Markgrafpieske	743	007	00129/000	670994
Graßnick, Frieda geb. Fischer	Markgrafpieske	1009	013	00070/000	670924
Horn, Johanna geb. Möser	Markgrafpieske	830	007	00022/000	670958
Kojnzau, Alfred	Markgrafpieske	711	001	00578/000	670943
Kojnzau, Alfred	Markgrafpieske	711	001	00676/000	670943
Kojnzau, Alfred	Markgrafpieske	711	007	00140/000	670943

Kreide, Otto	Markgrafpieske	859	001	00318/000	670989
Kretschmer, Arthur	Markgrafpieske	813	001	00321/000	670947
Kretschmer, Arthur	Markgrafpieske	813	001	00585/000	670947
Kretschmer, Arthur	Markgrafpieske	813	007	00195/000	670947
Kretschmer, Karl	Markgrafpieske	881	001	00596/000	670923
Krüger, Fritz	Markgrafpieske	790	001	00290/000	670940
Krüger, Fritz	Markgrafpieske	790	001	00328/000	670940
Krüger, Paul	Markgrafpieske	810	007	00198/000	670999
Kuhnert, Erna	Markgrafpieske	864	007	00058/000	670929
Lehmann, Hermann	Markgrafpieske	1065	001	00353/000	670984
Lehmann, Hermann	Markgrafpieske	1065	001	00487/000	670984
Lehmann, Richard	Markgrafpieske	736	007	00138/000	670921
Lenski, Martha	Markgrafpieske	839	001	00247/000	670956
Lenski, Martha	Markgrafpieske	839	001	00291/000	670956
Liehmann, Else geb. Domke	Markgrafpieske	771	001	00554/000	670979
Lieske, Gottfried	Markgrafpieske	738	001	00694/000	670931
Lieske, Gottfried	Markgrafpieske	738	007	00133/000	670931
Meissner, Erna	Markgrafpieske	793	001	00260/000	670942
Moritz, Marie	Markgrafpieske	756	001	00485/000	670939
Moritz, Paul	Markgrafpieske	873	001	00616/000	670985
Muntus, Otto	Markgrafpieske	877	001	00611/000	670986
Neumann, Max	Markgrafpieske	1028	001	00231/000	670953
Neumann, Max	Markgrafpieske	1018	001	00265/000	670953
Otte, Josef	Markgrafpieske	842	001	00638/000	670928
Otte, Josef	Markgrafpieske	842	001	00655/000	670928
Petersen, Martha geb. Schulze	Markgrafpieske	1070	001	00330/000	670952
Priebe, Wilhelm	Markgrafpieske	871	001	00621/000	670957
Rachwitz, Paul	Markgrafpieske	850	001	00344/000	670990
Rachwitz, Paul	Markgrafpieske	850	007	00150/000	670990
Reichert, Irmgard	Markgrafpieske	1015	001	00632/000	670927
Schimpfkäse, Berta	Markgrafpieske	835	001	00263/000	670949
Schmidt, Otto	Markgrafpieske	718	001	00086/000	670980
Schmidt, Otto	Markgrafpieske	718	001	00316/000	670980
Schmidt, Otto	Markgrafpieske	718	001	00580/000	670980
Schmidt, Otto	Markgrafpieske	718	001	00609/000	670980
Schmidt, Otto	Markgrafpieske	718	001	00732/000	670980
Schneider, Oskar	Markgrafpieske	786	001	00038/000	670954
Schrobbach, Julius	Markgrafpieske	707	001	00035/000	670951
Schrobbach, Julius	Markgrafpieske	707	001	00289/000	670951
Schrobbach, Julius	Markgrafpieske	707	001	00663/000	670951
Schrobbach, Julius	Markgrafpieske	707	007	00144/000	670951
Schüler, Marie geb. Schneider	Markgrafpieske	725	001	00087/000	670930
Schulze, Else	Markgrafpieske	776	001	00607/000	670992
Schulze, Gustav	Markgrafpieske	726	001	00088/000	670950
Schulze, Louis	Markgrafpieske	1000	001	00228/000	670977

Schulze, Martha	Markgrafpieske	858	001	00292/000	670976
Sperling, Alfred	Markgrafpieske	808	001	00329/000	P670945
Sperling, Alfred	Markgrafpieske	808	007	00167/000	P670945
Sperling, Alfred	Markgrafpieske	808	007	00170/000	P670945
Sperling, Alfred	Markgrafpieske	808	007	00199/000	P670945
Steinicke, Margarete	Markgrafpieske	377	001	00446/000	670948
Vogt, Bruno	Markgrafpieske	997	007	00067/000	670987
Wagner, Fritz	Markgrafpieske	867	001	00041/000	670998
Weber, Kurt	Markgrafpieske	774	001	00624/000	670955
Wilhelms, Ernst	Markgrafpieske	739	001	00582/000	670910
Wilhelms, Ernst	Markgrafpieske	739	007	00132/000	670910
Wilhelms, Ernst	Markgrafpieske	739	007	00172/000	670910
Wollenberg, Olga	Markgrafpieske	852	001	00626/000	670936
Wollenberg, Olga	Markgrafpieske	852	001	00735/000	670936
Zerbe, Samuel	Markgrafpieske	870	001	00620/000	670981
Zerbe, Samuel	Markgrafpieske	870	001	00622/000	670981

Gemeinde Rauen

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch/Gemarkung	GBBI-Nr.	Flur	Flurstück	BBG Az
Graske, Willy	Rauen	1003	001	00088/000	6709100
Lehmann, Wilhelm	Rauen	964	001	00035/000	670973
Lenz, Helene	Rauen	1035	001	00052/000	670974
Sturm, Wilhelm und Marianne	Rauen	1118	001	00089/000	670983
Tessmann, Georg	Rauen	961	001	00020/000	670914
Tessmann, Georg	Rauen	961	001	00038/000	670914

Gemeinde Spreehagen

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch/Gemarkung	GBBI-Nr.	Flur	Flurstück	BBG Az
Lehmann, Richard	Spreehagen	623	004	00085/000	670921
Rochow, Anna	Spreehagen	616	001	00059/000	670920
Schulze, Fritz	Spreehagen	613	001	00257/000	670919
Schulze, Hermann	Spreehagen	624	004	00084/000	670922

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war. Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:
Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199
E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 10. September 2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde
Verfahrens-Nr. 3001 Q**

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Flurbereinigungsverfahren wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree****Gemarkung Rauen**

Flur	Flurstück
5	5

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 6.179 m². Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte gekennzeichnet.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 8)

2. Erweiterung von Ziffer 9, Gründe, des Anordnungsbeschlusses für das gesamte Bodenordnungsgebiet

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit der Zweck der Bodenordnung dies erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreenhagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4,
15526 Bad Saarow**

**Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13,
15528 Spreenhagen**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Stadtverwaltung Fürstenwalde (Spree),
Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde (Spree)**

**Stadtverwaltung Storkow (Mark),
Rudolf-Breitscheid-Straße 74,
15859 Storkow (Mark)**

**Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4,
15518 Briesen (Mark)**

**Gemeinde Rietz-Neuendorf,
Fürstenwalder Straße 1,
15848 Rietz-Neuendorf**

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

der Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 2. Änderungsbeschluss wird der Eigentümer des unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstückes sowie die diesem gleichstehenden Erbbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997/S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I. S. 34)

und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

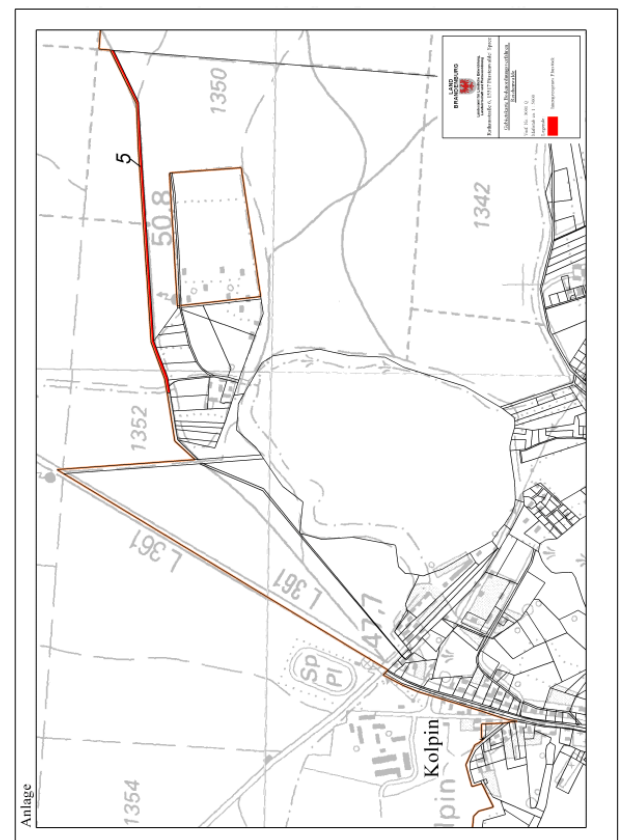
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Potsdam OT Groß Glienicke, den 18.05.2011
Im Auftrag


Großindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses



⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Amtes Spreenhagen

Amt Spreenhagen

Der Amtsdirektor

Frau Elfriede Patke
bzw. deren unbekannte Erben

Hauptstraße 13
15528 Spreenhagen
Bauverwaltung
Frau Petra Seide
Tel. 033633 871-26
Datum 20.06.2011

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Aktenzeichen: STA Wa/06 III_ps

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen einsehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Schröder
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Amtes Spreenhagen

Amt Spreenhagen

Der Amtsdirektor

Frau Lieselotte Griebusch
Frau Lucie Klawitter, geb. Henkel
Herrn Hans-Robert Klitscher
Herrn Horst-Günther Klitscher
bzw. deren unbekannte Erben

Hauptstraße 13
15528 Spreenhagen
Bauverwaltung
Frau Petra Seide
Tel. 033633 871-26
Datum 20.06.2011

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Aktenzeichen: STA Do20/11 III_ps

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen einsehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Schröder
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Amtes Spreenhagen

Amt Spreenhagen

Der Amtsdirektor

Frau Anna Kahrau
bzw. deren unbekannte Erben

Hauptstraße 13
15528 Spreenhagen
Bauverwaltung
Frau Petra Seide
Tel. 033633 871-26
Datum 20.06.2011

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Aktenzeichen: STA Do26/10 III_ps

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe in der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen einsehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Schröder
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Bebauungsplanes III/2010 „Stäbchener Weg“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau

Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau hat in der Sitzung am 15.06.2011 mit Beschluss Nr. 06/2011 den Bebauungsplan III/2010 „Stäbchener Weg“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) als Satzung beschlossen. Eine Begründung und ein Grünordnungsplan liegen dem Bebauungsplan bei. Der Beschluss wird entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich der Anlagen während der üblichen Sprechzeiten im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Zi. 26, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Spreenhagen, den 17.06.2011

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 15.06.2011

1. Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau beschloss den Bebauungsplan III/2010 „Stäbchener Weg“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau in der Fassung 05/2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes von der Darstellung im Flächennutzungsplan abgewichen wird, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
2. Für die Beschaffung der Ausstattung für den Brandenburgeraum wurde beschlossen, 15.000,00 € in den Haushalt 2011 einzustellen.
3. Die Gemeindevertretung fasste den Beschluss, die jetzige Landesstraße L 39 Gemarkung Neu Zittau Flur 2 Flurstück 499, Flur 1 Flurstücke 253, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600 und eine Teilfläche des Flurstücks 75 der Flur 6 als Gemeindestraße zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist eine verbindliche Zusage des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, dass im Jahre 2012/2013 die Fördermittel anhand der ermittelten Gesamtkosten ausgereicht werden.
4. Die Gemeindevertretung beschloss, der Wildauer Service GmbH ab dem 01.08.2011 die Versorgung mit Mittagessen in der Kita Gosen-Neu Zittau zu übertragen.
5. Die Gemeindevertretung beschloss, der Wildauer Service GmbH ab dem 01.08.2011 die Versorgung der Grundschule Neu Zittau mit Mittagessen und Schulmilch zu übertragen.

Haushaltssatzung Gemeinde Rauen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.018.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.297.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.651.300,00 €
Auszahlungen auf	3.254.600,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.893.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.140.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	758.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.114.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **500 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Kontengruppen 52/ 54/ 72/ 74/ 77 | 30.000,00 € |
| b) | Transferaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 53/ 73 | 30.000,00 € |
| c) | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 55/ 75 | 30.000,00 € |
| d) | Auszahlungen für Vermögenserwerb
Kontengruppen 782/ 783 | 30.000,00 € |
| e) | Auszahlungen für Baumaßnahmen
Kontengruppe 785 | 30.000,00 € |
| f) | Bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 57 | 200.000,00 € |
| g) | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Kontengruppe 58 | 30.000,00 € |
| h) | Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung, wenn sie in den Kontengruppen 50/70 insgesamt den Betrag von 200.000,00 € übersteigen. | |
| i) | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). | |

3.2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 50.000 € übersteigen.

3.3 Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Punkt 3.1 und 3.2 genannten Beträge beschränkt.

3.4 Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 30.000 € ist die Gemeindevertretung zu informieren. Die Punkte 3.1 h) und 3.1 i) bleiben hiervon unberührt.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 15 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt (mindestens jedoch ab 300.000 €) und
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen

geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 250.000 € übersteigen.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Spreenhagen, den 24.06.2011

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 am 10. Juni 2011 durch den Amtsdirektor festgestellt.

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Rauen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S. 286), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S 435), in der derzeit gültigen Fassung, wird angeordnet, dass gemäß § 67 Absatz 5 der BbgKVerf die vorstehende Haushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Rauen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Rauen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Rauen kann im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Spreenhagen, den 24.06.2011

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 26.05.2011 und 23.06.2011

- Die Gemeindevertretung lehnte das Vorhaben ab, 8 Betreuungsplätze für den pädagogisch-therapeutischen Intensivbereich auf dem „Hof Johannesberg“ einzurichten.
- Die Gemeindevertretung hat die Haushaltssatzung 2011 für die Gemeinde Rauen beschlossen.
- Der Abschluss des Wegenutzungsvertrages Gas mit der EWE mit einer Laufzeit von 20 Jahren wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bekanntmachung der Gemeinde Spreenhagen über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages Gas für die Gemeinde Spreenhagen

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970 (3621)), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit § 1 Abs. 1 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), in der zurzeit gültigen Fassung, wird angeordnet, dass der Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages Gas mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 23.05.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreenhagen hat in Ihrer Sitzung am 09.05.2011 mit Beschluss- Nr. 03/11 den Abschluss des Wegenutzungsvertrages Gas mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg mit einer Laufzeit von 20 Jahren beschlossen.

Der Abschluss des Vertrages erfolgte am 23.05.2011 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Begründung:

Die Entscheidung der Gemeindevertretung Spreenhagen zum Abschluss des Wegenutzungsvertrages Gas mit der EWE Netz GmbH basiert auf der jahrzehntelangen, vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Gasversorgung der Gemeinde Spreenhagen. Der von der EWE Netz GmbH eingereichte Wegenutzungsvertrag Gas entspricht inhaltlich als auch konditionell den Vorstellungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreenhagen.

Spreenhagen, den 17.06.2011

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 09.05.2011

1. Die Gemeindevertretung beschloss in den Haushalt 2011 12.000,00 € für den Neubau von zwei Abwassersammelgruben im OT Hartmannsdorf einzustellen.
2. Der Kauf von zwei neuen Fahrzeugen für den Bauhof Spreenhagen wurde beschlossen. Dazu werden 135.000,00 € in den Haushalt 2011 eingestellt.
3. Der Abschluss des Wegenutzungsvertrages Gas zwischen der Gemeinde Spreenhagen und der EWE Netz GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 20.06.2011

1. Die Gemeindevertretung hat die Einziehung eines Teiles der öffentlichen Straße „Lindenring“ beschlossen.

2. Die Gemeindevertretung hat den Abschluss des 1. Nachtrages zum Nutzungsvertrag mit der Vodafone D2 GmbH beschlossen.
3. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, für Maler- und Renovierungsarbeiten in der Grundschule 10.500,00 € in den Haushalt 2011 einzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer Gemeindestraße in Spreenhagen

Die Gemeindestraße „Lindenring“ (Flurstück 728 der Flur 2 von Spreenhagen zwischen den Flurstücken 711, 712 und 713, 714, 715 sowie zwischen den Flurstücken 716, 717, 718 und 719, 720, 721 und weiterhin zwischen den Flurstücken 722, 723, 724 und 725, 807, 808 der Flur 2 von Spreenhagen) wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt. Daher beabsichtigt die Gemeinde Spreenhagen, eine Einziehung vorzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, (Nr. 17)) wird hiermit Gelegenheit gegeben, innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen vorzutragen.

Die Einwendungen können gerichtet werden an das:

Amt Spreenhagen
Der Amtsdirektor
Hauptstraße 13
15528 Spreenhagen

Spreenhagen, den 01.07.2011

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Anlage: Flurkartenausschnitt



Ausschreibung Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Spreenhagen

Im Amt Spreenhagen ist die Stelle der Schiedsperson für die **Schiedsstelle des Amtes** neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle ist Güte- und Vergleichsstelle. Ihre Aufgaben werden von Schiedsfrauen und Schiedsmännern ehrenamtlich wahrgenommen. Diese werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes Fürstenwalde in ihr Amt berufen.

Die Schiedsperson soll mindestens 25 Jahre alt sein, das Wahlrecht besitzen und im Amt Spreenhagen wohnen. Sie benötigt keine juristischen Vorkenntnisse. Neben Autorität, gesundem Menschenverstand und Menschenkenntnis sollte eine Schiedsperson auch die Fähigkeit besitzen, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehende Aufwendungen wie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Dienstreisen, amtliche Bücher und andere dienstlich bedingte Sachkosten werden den Schiedspersonen vom Amt erstattet.

Die in den Schiedsverfahren eingenommenen Gebühren teilen sich Schiedsstelle und Amt zu gleichen Teilen.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen des Amtes Spreenhagen, die sich als Schiedsperson bewerben möchten, wenden sich bitte **bis zum 19.08.2011** schriftlich mit Lebenslauf an das

**Amt Spreenhagen
- Allgemeine Verwaltung -
Hauptstr. 13
15528 Spreenhagen**

Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder der Arbeit der Schiedsperson beantwortet Frau Meike aus der Allgemeinen Verwaltung Tel. 033633/ 871-18.

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033 6 33 / 8 71 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
Amtsdirektor	Herr Schröder	- 12	Bauverwaltung		- 26
Sekretariat		- 12	SB Bauverwaltung		- 27
Allgemeine Verwaltung und Soziales	Frau Adler	- 18	Ordnungsverwaltung	Herr Miethe	- 21
Personalwesen		- 17	Gewerbewesen		- 20
SB Allg. Verwaltung		- 18	Standesamt		- 14
SB Soziales		- 22	SB Ordnung und Sicherheit		- 21
Finanzverwaltung	Frau Priemer	- 28	Meldewesen		- 23
Kasse		- 28			
Buchhaltung		- 29			
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

eMails des Amtes Spreenhagen
post@amt-spreenhagen.de
allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de
finanzen@amt-spreenhagen.de
bauen@amt-spreenhagen.de
ordnung@amt-spreenhagen.de
standesamt@amt-spreenhagen.de
meldewesen@amt-spreenhagen.de

Impressum

<p>Herausgeber: Amt Spreenhagen Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen</p> <p>Redaktion: Allgemeine Verwaltung und Soziales Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135 E-Mail: allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de Homepage: www.amt-spreenhagen.de</p>	<p>Druck: format gGmbH anerkannte Werkstatt für Behinderte Lindenstraße 46, 15517 Fürstenwalde Tel.:03361/36990</p> <p>Auflagenhöhe: 3.700</p>	<p>Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen liegt im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen und bei den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Einsicht aus. An Haushalte des Amtsbereiches wird es kostenlos abgegeben.</p>
--	--	---